

Gebührenordnung für den weiterbildenden Master Studiengang „International Health“

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 21.01.2019 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 5 S. 1, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) diese Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Health“ beschlossen.¹

§ 1 Der Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt im Rahmen der Gemeinsamen Gebührenordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Charité Universitätsmedizin Berlin vom 06.11.2009 (AMB Nr. 052) die Gebührensätze und die Studiengebühren, die bei der Immatrikulation und Rückmeldung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Health mit Wirkung ab dem Wintersemester 2019/20 zu erheben sind.

§ 2 Die Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für einen Leistungspunkt (ECTS) eines Moduls im Basisstudium beträgt 225 €.
- (2) Der Gebührensatz für einen ECTS eines Moduls im Schwerpunktstudium, mit Ausnahme des Moduls Critical Literature Review, beträgt 275 €.
- (3) Der Gebührensatz für einen ECTS des Moduls Relevante Arbeitserfahrung beträgt 12,5 €.
- (4) Der Gebührensatz für einen ECTS des Moduls Masterthesis sowie des Moduls Critical Literature Review beträgt 60 €.
- (5) Die Gebührensätze erhöhen sich für Gasthörer jeweils um 25%.

§ 3 Die Studiengebühr für das Basisstudium

Die Studiengebühr für das Basisstudium beträgt unter Beachtung der vorgeschriebenen 20 ECTS 4.500 €. Sie ist bei der Immatrikulation zum 1. Fachsemester zu erheben.

§ 4 Die Studiengebühr für das Schwerpunktstudium

- (1) Die Studiengebühr des Schwerpunktstudiums richtet sich nach den absolvierten Modulen und den jeweiligen Gebührensätzen.
- (2) Die Studiengebühr für ein Schwerpunktstudium mit 70 ECTS, das in vollem Umfang an der Charité – Universitätsmedizin Berlin absolviert wird beträgt 7.550 €.
- (3) Die Studiengebühr für ein Schwerpunktstudium mit 100 ECTS, das in vollem Umfang an der Charité – Universitätsmedizin Berlin absolviert wird beträgt 12.575 €.
- (4) Die Gebühren für die Module des Schwerpunktstudiums sind vor Beginn des jeweiligen Moduls zu erheben.
- (5) Soweit Teile des Schwerpunktstudiums nicht bei der Charité Universitätsmedizin Berlin absolviert werden und sie mit Erlaubnis des Studienausschusses stattdessen an tropEd Partnerinstitutionen realisiert werden, wird die Studiengebühr entsprechend der dort erreichten ECTS ermäßigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité - Universitätsmedizin Berlin in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 beginnen.

¹ Diese Gebührenordnung ist vom Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 12.02.2019 bestätigt worden.